

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBL. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren<sup>1</sup> ist zu entrichten:<sup>2</sup>

a) für Grüfte	€ -----
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Wandeinzelgrab	€ 90,--
Wanddoppelgrab	€ 180,--
Wanddreifachgrab	€ 270,--
Wandvierfachgrab	€ 360,--
c) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 80,--
Doppelgrab	€ 160,--
Dreifachgrab	€ 240,--
d) Kindergräber	€ 40,--
e) Urnenerdgräber	€ 80,--
f) Urnennischen	€ 80,--

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Grüfte	€ -----
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Wandeinzelgrab	€ 90,--
Wanddoppelgrab	€ 180,--
Wanddreifachgrab	€ 270,--
Wandvierfachgrab	€ 360,--

c) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 80,--
Doppelgrab	€ 160,--
Dreifachgrab	€ 240,--

d) Kindergräber € 40,--

e) Urnenerdgräber € 80,--

f) Urnennischen € 80,--

g) Urnenwände/-nischen (Bestand) 80,-- €

3. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) Deponiekosten pro Kranz € 4,--

b) Deponiekosten pro Bukett € 2,--

4. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

5. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 30,-- €

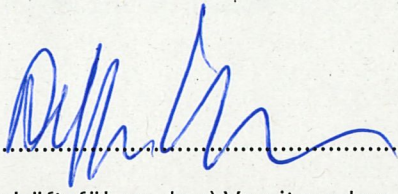
6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

<sup>1</sup> Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

<sup>3</sup> Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

<sup>2</sup> Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten. <sup>4</sup> Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Rohrbach-Berg, am 25. März 2026



(geschäftsführende:r) Vorsitzende:r  
des Fachausschusses für Finanzen samt  
Siegel

Obmann/Obfrau des Fachausschusses für  
Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung: